

Kurztitel

PT-Zuordnungsverordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 858/1994 aufgehoben durch BGBl. Nr. 567/1996

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

30.04.1996

Text

§ 10. (1) Die im § 1 angeführten Verwendungen

- Leiter einer Amtstechnik- und Entstörsungsstelle I oder einer Entstörsungsstelle I in einem FBA oder im FSBA und
- Leiter einer Amtstechnik- und Entstörsungsstelle II oder einer Entstörsungsstelle II in einem FBA oder im FSBA sind entsprechend den für die jeweilige Stelle ermittelten „Quantitätspunkten“ oder „Qualitätspunkten“ zuzuordnen.

(2) Die genannten Organisationseinheiten sind Stellen I, wenn für sie mehr als 40 „Quantitätspunkte“ oder mehr als

30 „Qualitätspunkte“ errechnet werden. Alle übrigen Stellen sind Stellen II.

(3) „Quantitätspunkte“ werden aus der Summe der Arbeitsplätze errechnet. Dabei entspricht ein Arbeitsplatz 0,3 Punkten.

(4) „Qualitätspunkte“ werden durch die Multiplikation der „Quantitätspunkte“ mit dem „Technikfaktor“ errechnet.

(5) Die „Technikfaktoren“ der Amtstechnik- und Entstörsungsstellen oder Entstörsungsstellen werden durch Addition der Punkte für die von der jeweiligen Stelle tatsächlich dauernd betreuten Systeme und Dienste ermittelt.

Es entsprechen

nicht prozessorgesteuerte Wählssysteme	0,1 Punkte;
prozessorgesteuerte Wählssysteme	0,1 Punkte;
Nebenstellenanlagenentstörsungsdienst	0,1 Punkte;
übergeordneter Wartungsstützpunkt des	
Nebenstellenanlagenentstörsungsdienstes	0,1 Punkte;
Münzfernsprecherentstörsungsdienst	0,1 Punkte;
Sprechstellenentstörsungsdienst	0,1 Punkte;
Organisation, Dienst und Fachaufsicht	0,4 Punkte.

Die maximale Größe eines Technikfaktors beträgt 1.